



LAUT GEDACHT

wegweiser zur umsetzung der patientenrechte

Patientenvertretungen und die Patientenverfügung am Beispiel der NÖ PPA

individuelle Beratung - professionelle Begleitung

Mag. Belinda Jahn

Patientenkontakt – von Anfang an

Schon bisher waren die MitarbeiterInnen der Patientenvertretungen zentrale Ansprechpersonen in Sachen Patientenverfügung. Zuallererst für jene, die eine solche errichten wollten. Täglich wenden sich Informationssuchende per Telefon oder Email an uns. Bisweilen ist recht umfangreiche Beratung erforderlich, wenn es um die grundsätzliche Überlegung geht, ob eine Patientenverfügung erstellt werden soll und was denn dabei zu beachten ist. Bisweilen sind die Vorbereitungen auch schon recht weit gediehen und es wird lediglich ganz gezielte Zusatzinformation gesucht. Es wird in jedem Einzelfall eine den individuellen Bedürfnissen angepasste Beratung angeboten. Auf diese Weise konnten die Patientenvertretungen im Laufe der Jahre eine Fülle an praktischen Erfahrungen ansammeln. Im täglichen Kontakt mit PatientInnen stehend wissen sie sehr gut Bescheid über deren Anliegen und Bedürfnisse sowie die Hintergründe – die Ängste und Hoffnungen - die Menschen veranlassen, sich für eine Patientenverfügung zu interessieren. Diesen reichen Erfahrungsschatz wussten auch die Initiatoren des Gesetzes über die Patientenverfügung (PatVG) zu schätzen und zogen die Vertreter der Patientenvertretungen zu den vorbereitenden Beratungen bei. Nach zahlreichen sehr

Impressum

Im Letter LAUT GEDACHT stellen namhafte und erfahrene Experten Überlegungen zur Umsetzung der Patientenrechte an. Der Letter erscheint unregelmäßig, in der >NÖ Edition Patientenrechte<, seit Juli 2001 auf www.patientenanwalt.com zum Download.

Herausgeber: NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, A 3109 St. Pölten, Rennbahnstrasse 29

Tel: 02742/9005-15575, Fax: 02742/9005-15660, E-mail: post.ppa@noel.gv.at

Für den Inhalt verantwortlich: Der Letter dieser Reihe repräsentiert jeweils die persönliche Meinung des Autors. Daten und Fakten sind gewissenhaft recherchiert oder entstammen Quellen, die allgemein als zuverlässig gelten. Ein Obligo kann daraus nicht abgeleitet werden. Herausgeber und Autoren lehnen jede Haftung ab.

© Copyright: Dieser Letter und sein Inhalt sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck oder auch nur auszugsweise Weiterverwendungen nur mit Zustimmung des Herausgebers. Zitate mit voller Quellenangabe sind zulässig.

intensiven Gesprächen und Diskussionen, Entwürfen und immer wieder neuen Entwürfen ist es nun tatsächlich so weit. Das PatVG hat endlich alle Stufen der Gesetzwerdung erklommen.

Ziel dieser Betrachtung ist es weniger, den angesprochenen langen Diskussionsprozess zu rekapitulieren oder das PatVG in allen seinen Einzelheiten zu erläutern. Hier soll vielmehr der spezielle Zugang der Patientenvertretungen zu der Patientenverfügung in der nunmehr gesetzlich normierten Ausprägung im Mittelpunkt stehen, wobei dies am Beispiel der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft geschehen wird. Es wird darum gehen, welche Rolle den Patientenvertretungen nach dem PatVG zugedacht ist, aber auch welche darüber hinausgehenden Aufgaben sich aus der praktischen Umsetzung ergeben. Insbesondere soll auch ein Blick in die Zukunft gewagt werden, wenn es darum geht, welche konkreten Schritte geplant sind, um aus der Patientenverfügung ein für alle Beteiligten handhabbares Instrument zu machen.

Das PatVG - eine taugliche Grundlage

Bei einem derart kontroversen Thema überrascht es nicht, dass sowohl während der vorbereitenden Beratungen als auch nachdem das Gesetz beschlossen worden war, nicht nur Lob sondern auch Kritik laut wurde. Je nach persönlicher Einstellung der kommentierenden Person ging das Gesetz zu weit oder nicht weit genug oder stellte ohnehin kaum eine Änderung gegenüber der zuvor geltenden Rechtslage dar. Tatsächlich hat die theoretische Möglichkeit einer Patientenverfügung als Ausfluss des Selbstbestimmungsrechtes bereits vor dem PatVG bestanden, praktisch allerdings bestanden große Unsicherheiten. Je konkreter gefragt wurde, welche Voraussetzungen eine Patientenverfügung verbindlich machten, umso schwieriger war es, einfache und eindeutige Antworten zu geben. Man operierte mit Leitgedanken, wie etwa: „Je konkreter und zeitlich näher am Geschehen, umso verbindlicher“, um nur zwei Kriterien zu nennen, mit denen man sich behalf. Was in der Praxis aber benötigt wird, sind keine komplizierten Abwägungsfragen sondern konkrete Voraussetzungen, die relativ einfach überprüft werden können. Dies gilt jedenfalls für die verbindliche Patientenverfügung,

Patientenvertretungen und die Patientenverfügung am Beispiel der NÖ PPA

Autor: Mag. Belinda Jahn

erschienen: Juni 2006

© Alle Beiträge in LAUT GEDACHT stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.

die ja die stärkste Wirkung entfaltet und unbedingt zu befolgen ist. Bei den beachtlichen Verfügungen wird weiterhin abzuwägen sein. In der Festlegung der inhaltlichen und formalen Voraussetzungen der verbindlichen Patientenverfügung liegt die entscheidende Verbesserung im Vergleich zu der vormals bestehenden Rechtsunsicherheit, die allen Beteiligten zugute kommen wird. Zunächst den PatientInnen, die damit die größtmögliche Sicherheitsgewähr haben, dass ihrem Willen auch Beachtung geschenkt wird. Darüber hinaus stehen die behandelnde ÄrztInnen nunmehr auf rechtlich festerem Boden und können anhand der festgelegten Voraussetzungen überprüfen, ob die Verfügung auf jeden Fall verbindlich ist oder nicht.

Ängste durch Information abbauen

Diesen Vorteil gilt es auch bekannt zu machen. Um die praktische Bedeutsamkeit der Patientenverfügung zu erhöhen, ist es unbedingt notwendig nicht nur die PatientInnen, sondern auch die Leistungserbringer im Gesundheitswesen zu informieren. Während unter den PatientInnen bisweilen ein recht hohes Maß an Wissen dazu existiert, fehlt der breiten Masse der BehandlerInnen teils recht elementares Grundwissen zu diesem Thema. Schon seit Jahren engagieren sich die Patientenvertretungen, um das Thema Patientenverfügung auch dem ärztlichen und pflegerischen Personal nahe zu bringen. Zahlreiche Vorträge in Krankenhäusern und Pflegeheimen waren diesem Thema gewidmet. Dabei wurde sichtbar, dass ein Mehr an Information Widerstände und Ängste abbauen konnte. Dies muss uns umso mehr anspornen, als prominente Vertreter der Ärzteschaft in jüngsten Medienauftritten wieder mehr darauf zu setzen scheinen, das Misstrauen gegen die Patientenverfügung und damit letztlich auch gegen das Selbstbestimmungsrecht der PatientInnen zu schüren. Demgegenüber müssen wir verstärkt auf Information und Aufklärung setzen. Der durch das PatVG geschaffene Gewinn an Rechtssicherheit wird bei solchen Anlässen besonders zu betonen sein.

Patientenvertretungen und die Patientenverfügung am Beispiel der NÖ PPA

Autor: Mag. Belinda Jahn

erschienen: Juni 2006

© Alle Beiträge in LAUT GEDACHT stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.

Die Patientenverfügung als Kommunikationsbrücke

Ausgehend davon, dass das Verhältnis zwischen Arzt/Ärztin und PatientIn einer „therapeutischen Partnerschaft“ entspricht, die auf gewissen Grundregeln basiert, kommen Entscheidungen über die Behandlung idealerweise im Zusammenwirken dieser PartnerInnen zustande. Die fachliche Kompetenz und Erfahrung ermöglicht es dem Arzt/der Ärztin über die Vor- und Nachteile einer Behandlung sowie mögliche Alternativen aufzuklären. Diese Information ermöglicht es dem Patienten/der Patientin (sofern die Einsichts- und Urteilsfähigkeit gegeben ist) zu entscheiden, ob er/sie eine Behandlung an sich vornehmen lassen möchte bzw. welche der angebotenen Maßnahmen ausgewählt wird. In diese Entscheidung fließt neben der medizinischen Information auch das jeweilige ganz persönliche Wertesystem ein. Dieses Zusammenwirken ist es, das mit dem Schlagwort „shared decision making“ beschrieben wird. Die Patientenverfügung ist ein wertvolles Instrument zur Aufrechterhaltung dieser Mechanismen, selbst wenn der Patient/die Patientin aktuell die Einsichts- und Urteilsfähigkeit verloren hat, sie fungiert als Kommunikationsbrücke.

Die Patientenverfügung als Nagelprobe für das Selbstbestimmungsrecht

Eine weitere Grundregel der therapeutischen Partnerschaft, die auch mehrfach gesetzlich verankert ist, besteht darin, dass dem Patienten/der Patientin immer das Veto-Recht zukommt, eine Behandlung abzulehnen, diese mit dem eigenen Wertesystem nicht vereinbar ist. In diesem Fall ist dem Willen des Patienten gegenüber der Werteordnung des behandelnden Arztes eindeutig der Vorrang einzuräumen. Nimmt man diesen Grundsatz ernst, so ist es evident, dass dem Patienten sein Veto-Recht auch im Vorhinein zusteht. Während es im übrigen Rechts- und Geschäftsleben selbstverständlich ist, diverse Verfügungen - etwa über sein Eigentum - im Voraus zu treffen, werden wir, wenn es um medizinische Behandlungen geht, in der Diskussion bisweilen recht schnell entmündigt. Nun besteht freilich ein Unterschied zwischen der testamentarischen Entscheidung über die eigene Briefmarkensammlung und der Vorausentscheidung, unter bestimmten Umständen eine lebensrettende Behandlung abzulehnen.

Patientenvertretungen und die Patientenverfügung am Beispiel der NÖ PPA

Autor: Mag. Belinda Jahn

erschienen: Juni 2006

© Alle Beiträge in LAUT GEDACHT stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.

Die Wichtigkeit des Rechtsgutes Leben und die Komplexität von medizinischen Behandlungsvorgängen sowie andere Faktoren erfordern spezielle Sicherheitsmechanismen (dazu weiter unten). Der Grundsatz der Selbstbestimmung muss aber bleiben – und geht es um das Leben, die persönlichste Sphäre eines jeden Menschen, muss der Schutz durch die Selbstbestimmung erst recht und umso mehr greifen. Am Beispiel der Patientenverfügung wird sich zeigen, wie ernst wir die PatientInnen und ihr Selbstbestimmungsrecht in allen seinen Facetten nehmen.

Erfreulich ist in diesem Zusammenhang, dass der Anwendungsbereich der Patientenverfügung nicht auf das terminale Krankheitsstadium beschränkt wurde, wie das von manchen vorgeschlagen wurde. Das Selbstbestimmungsrecht kommt PatientInnen unabhängig von der Schwere ihrer Erkrankung zu.

„Hürde“ oder „Sicherheit“ - der schmale Grat

Immer wieder wurde darauf hingewiesen, dass die Zeit, die zwischen Erstellung einer Patientenverfügung und der Situation vergeht, in der diese schlagend werden kann, ein Faktor ist, auf den Rücksicht genommen werden muss. Tatsächlich sind Meinungen und Weltanschauungen mitunter nicht statisch sondern Veränderungen unterworfen. Es ist durchaus möglich, dass die Bedenken, die mich veranlassen eine Patientenverfügung zu erstellen, in zehn Jahren so nicht mehr bestehen. Aus der zeitlichen Vorverlagerung des Entscheidungsprozesses folgt ein gewisses erhöhtes Sicherheitsbedürfnis. Diese Bedenken wurden in den vorbereitenden Gesprächen zur Erstellung des PatVG aufgenommen. So manche von KritikerInnen bemängelte „Hürde“ stellt positiv formuliert gewisse „Sicherheitsmechanismen“ dar, die sicherstellen sollen, dass die Risiken des „Zeitsprunges“ so gering wie möglich ausfallen. So fällt es zwar auf, dass man bei Erstellung einer verbindlichen Patientenverfügung nicht auf die ärztliche Aufklärung verzichten kann, wie das normalerweise möglich ist, allerdings kann dies wohl mit dem beschriebenen Sicherheitsbedürfnis begründet werden.

Es ist unbestrittenerweise nicht leicht, die richtige Balance zwischen Niederschwelligkeit und den notwendigen Formalismen zu finden. Insgesamt hat man wohl eine gewisse Ausgewogenheit erreicht und es wird sich in der Praxis zeigen, ob Anpassungen erforderlich sein werden. Insbesondere wird zu

Patientenvertretungen und die Patientenverfügung am Beispiel der NÖ PPA

Autor: Mag. Belinda Jahn

erschienen: Juni 2006

© Alle Beiträge in LAUT GEDACHT stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.

beobachten sein, wie sich die Kostenseite entwickelt. Es kann jedenfalls nicht gewünscht sein, dass sich nur finanziell begüterte Personen eine Patientenverfügung leisten können.

Die Rolle der Patientenvertretungen im Lichte des PatVG

Nach den Worten des § 6 des PatVG ist es Voraussetzung der Verbindlichkeit, dass die Verfügung vor einem Rechtsanwalt, einem Notar oder einem rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretungen (§ 11 e Kranken- und Kuranstaltengesetz, BGBl 1/1957) errichtet worden ist. Davor muss eine Belehrung stattgefunden haben über die Folgen der Patientenverfügung sowie die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs. Dies ist nicht nur bei der erstmaligen Errichtung sondern bei jeder Erneuerung (die laut Gesetz spätestens nach 5 Jahren erfolgen muss) beachten. Während der Arzt also über die medizinischen Konsequenzen und Alternativen aufklärt, kommt den in § 6 genannten Personen die Aufklärung über die rechtlichen Folgewirkungen zu. Die Erläuterungen zum PatVG gehen jedoch weiter über diesen Wortlaut hinaus. Zu § 6 wurde darin ausgeführt: „Mit dem Erfordernis der Errichtung der Patientenverfügung vor einer rechtskundigen Person soll insbesondere sichergestellt werden, dass die Verfügung in ihrer Formulierung auch verständlich ist und den Anforderungen dieses Gesetzesentwurfs entspricht.“ Dies ist eine verantwortungsvolle Aufgabe und eine große Herausforderung, der wir uns sehr gerne stellen.

Dabei darf aber nicht übersehen werden, dass die Patientenvertretungen bereits ein sehr breites Aufgabenfeld betreuen. Um alle Bereiche auch weiterhin mit der gleichen Qualität und Energie betreuen zu können, werden verschiedentlich die Ressourcen entsprechend aufzustocken sein. Dies insbesondere in Hinblick darauf, dass die alternativen Varianten der rechtlichen Aufklärung, nämlich durch einen Notar oder Rechtsanwalt, kostenpflichtig sind, während die Patientenvertretungen kostenlos in Anspruch genommen werden können. Es ist daher damit zu rechnen, dass der Großteil der Patientenverfügungen vor einer Patientenvertretung abgeschlossen werden wird.

Die Aufgabe der Patientenvertretungen wird sich aber nicht auf das gesetzlich festgelegte Mindestmaß beschränken können. Seit ihrer Schaffung haben sich die Patientenanwaltschaften und

Patientenvertretungen und die Patientenverfügung am Beispiel der NÖ PPA

Autor: Mag. Belinda Jahn

erschienen: Juni 2006

© Alle Beiträge in LAUT GEDACHT stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.

Patientenvertretungen nach § 11e KAKuG in ganz Österreich für die Realisierung der Patientenrechte eingesetzt. Die in den verschiedenen Gesetzen und in der Patientencharta aufgezählten Rechte mit Leben zu erfüllen und vom Papier in die Wirklichkeit zu übersetzen, darin liegt ihre ureigenste Aufgabe.

Von der Theorie zur Praxis

Konkrete Schritte um den PatientInnen das Abfassen einer Patientenverfügung zu ermöglichen bzw. zu erleichtern wurden bereits erarbeitet und stehen nunmehr unmittelbar vor ihrer Umsetzung. Ziel ist es, Hilfsmittel anzubieten, die allen Beteiligten (PatientInnen, ÄrztInnen und Patientenvertretungen) eine sinnvolle und praxisgerechte Handhabung ermöglicht. Diese Hilfsmittel sind:

- ein Formular zur Erstellung von beachtlichen oder verbindlichen Patientenverfügungen
- eine leicht verständliche und gut lesbare Beratungsbroschüre für PatientInnen und ÄrztInnen
- ein Folder mit Kurzinfos
- eine Arbeitsmappe mit Tipps und Ausfüllhilfen für das Formular
- eine Hinweiskarte, auf der vermerkt ist, wo die Patientenverfügung hinterlegt ist

Diese Hilfsmittel werden derzeit von der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft in Zusammenarbeit mit anderen Patientenvertretungen und Hospizeinrichtungen erarbeitet und als Mappe den PatientInnen und Angehörigen des Gesundheits- und Sozialpersonals kostenlos zur Verfügung stehen.

Der Ablauf zur Erstellung einer Patientenverfügung, wie er in Zukunft typischerweise aussehen könnte, kann folgendermaßen skizziert werden: Zuerst muss sich der Patient/die Patientin selbst darüber klar werden, ob und warum er eine Patientenverfügung erstellen möchte. Stehen konkrete Überlegungen oder noch eher diffuse Ängste hinter diesem Plan? Können diese Ängste durch Information abgebaut werden oder werden sie dadurch bestätigt? Der Erstkontakt mit einer Patientenvertretung soll grundsätzliche Informationen zur Wirkung und den Voraussetzungen einer Patientenverfügung liefern.

Patientenvertretungen und die Patientenverfügung am Beispiel der NÖ PPA

Autor: Mag. Belinda Jahn

erschienen: Juni 2006

© Alle Beiträge in LAUT GEDACHT stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.

Nach dieser (meist telefonischen) Erstberatung wird die Arbeitsmappe mit den Hilfsmaterialien übersendet, damit der Patient/die Patientin noch einmal in Ruhe alle Informationen nachlesen und eventuell mit Vertrauenspersonen besprechen kann. Darüber hinaus führt die Patientenvertretung eine Liste von VertrauensärztInnen, die in das Projekt eingebunden werden wollen und kann dem Patienten/der Patientin mitteilen, wo er oder sie sich von ärztlicher Seite zu diesem Thema beraten lassen kann. Die in der Liste erfassten VertrauensärztInnen sind durch die Patientenvertretungen und die genannten Hilfsmaterialien bereits auf das Thema vorbereitet und in Hinblick auf die Voraussetzungen des PatVG geschult worden. Diesbezüglich wird eine enge Kooperation mit der NÖ Ärztekammer angestrebt.

Nach der Erstberatung durch die Patientenvertretung führt der nächste Schritt zu einem Vertrauensarzt bzw. einer Vertrauensärztin. Dort wird die umfassende Erörterung der medizinischen Inhalte erfolgen, wohl das „Herzstück“ der Patientenverfügung. Zunächst ist von ärztlicher Seite allerdings immer (bei beachtlichen und verbindlichen Verfügungen) zu prüfen, ob der Patient/die Patientin über die nötige Einsichts- und Urteilsfähigkeit verfügt.

Danach hat ein umfassendes Aufklärungsgespräch zu erfolgen, insbesondere über die abgelehnte Maßnahme selbst, die Konsequenzen der Ablehnung sowie die möglichen Alternativen. Die große Herausforderung wird wohl darin bestehen, in dieser Aufklärung sehr individuell auf die Anliegen und Ängste der jeweiligen Person einzugehen, eine direkte Beeinflussung durch gewollt oder ungewollt manipulative Gesprächsführung aber zu vermeiden. Nach diesem vertiefenden Gespräch über Hintergründe und Auswirkungen sollte der Arzt/die Ärztin auch in der Lage sein zu begründen, aus welchen Gründen der Patient/die Patientin die Folgen der Patientenverfügung zutreffend einschätzt.

Neben der Abklärung und Dokumentation der Voraussetzungen sowie der Aufklärung wird es auch essentielle Aufgabe der VertrauensärztInnen sein, mit den PatientInnen gemeinsam die abgelehnten Behandlungsmaßnahme und die Umstände, unter denen sie abgelehnt wird, so konkret wie möglich zu beschreiben. Für diese (nicht durch die Krankenversicherung abgedeckte) Leistung werden ein einheitliches Honorar bzw. einheitliche Honorarrichtlinien angestrebt.

Patientenvertretungen und die Patientenverfügung am Beispiel der NÖ PPA

Autor: Mag. Belinda Jahn

erschienen: Juni 2006

© Alle Beiträge in LAUT GEDACHT stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.

Diejenigen PatientInnen, die eine verbindliche Patientenverfügung erstellen wollen, werden sich in einem nächsten Schritt noch einmal mit der Patientenvertretung (bzw. einem Rechtsanwalt oder Notar) in Verbindung setzen, damit dort die Verfügung einer abschließenden Prüfung auf Vollständigkeit und Verständlichkeit unterzogen sowie die rechtliche Aufklärung erfolgen kann.

Ziel dieses Maßnahmenpaketes ist es, so viel Klarheit wie möglich herzustellen. Klarheit soll für alle Beteiligten – PatientInnen und ÄrztInnen – bestehen. Einerseits über die rechtlichen Voraussetzungen und Konsequenzen wie auch andererseits über die in der Verfügung festgehaltenen Erklärungen.

Die Evidenthaltung als Herausforderung

Essenziell für die praktische Anwendbarkeit der Patientenverfügung ist die Frage der Evidenthaltung. Das Dokument muss im entscheidenden Moment greifbar sein. Wichtig in diesem Zusammenhang ist die bereits vorhandene gesetzliche Verpflichtung, die Patientenverfügung in die Krankengeschichte mit aufzunehmen. Darüber hinaus wäre es aber wünschenswert, noch eine weitere Form der Evidenthaltung anzubieten, sodass auch dem Fall Rechnung getragen werden kann, dass der Patient/die Patientin bereits im Zustand der Einsichts- und Urteilsunfähigkeit in das Krankenhaus eingeliefert worden ist, oder die Dokumentation aus anderen Umständen unterbleiben musste. Die Infrastruktur dafür müsste nicht neu erfunden werden. Das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen verfügt bereits über entsprechende Strukturen zur Registrierung der Widerspruchserklärungen betreffend die Entnahme von Organen, das sogenannte Widerspruchsregister. Ein ähnliches zentral einsehbares Register für die Patientenverfügungen würde allen Beteiligten die Handhabung vereinfachen. Hinweiskarten, die PatientInnen etwa in der Brieftasche mit sich führen, können nur eine Notlösung sein.

Patientenvertretungen und die Patientenverfügung am Beispiel der NÖ PPA

Autor: Mag. Belinda Jahn

erschienen: Juni 2006

© Alle Beiträge in LAUT GEDACHT stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.

Zusammenfassung

Das PatVG scheint in Summe eine gute und taugliche Grundlage zu sein, auf der weiter aufgebaut werden kann. Es ist der Abschluss des legislativen Prozesses jedoch nicht als Schlusspunkt der Bemühungen um die Patientenverfügung insgesamt sondern vielmehr als Doppelpunkt zu verstehen. Ein sehr wichtiger Teil der Arbeit beginnt jetzt erst und fällt wohl insbesondere den Patientenvertretungen zu, deren ureigenste Aufgabe es immer schon war, den Patientenrechten den Sprung von der Theorie zur Praxis zu ermöglichen. Es gilt, die Patientenverfügung in die Wirklichkeit zu übersetzen und sie zu einem angreifbaren und handhabbaren Instrument zu machen.

Patientenvertretungen und die Patientenverfügung am Beispiel der NÖ PPA

Autor: Mag. Belinda Jahn

erschieden: Juni 2006

© Alle Beiträge in LAUT GEDACHT stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.

Über den Autor: Frau Mag. Belinda Jahn

CURRICULUM VITAE

Oktober 1998 – Juni 2003	Diplomstudium Rechtswissenschaften an der Universität Wien Schwerpunkte: Medizinrecht, Mediation
Jänner – Juni 2002	Auslandssemester an der University of Sheffield, Großbritannien
seit Oktober 2003	Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften
Februar 2003 – Juni 2004	Ausbildung zur Mediatorin nach den Vorgaben des Zivilrechtsmediationsgesetzes
seit Oktober 2003	juristische Mitarbeiterin bei der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft mit den Schwerpunkten: <ul style="list-style-type: none">• Beratung von PatientInnen• Vermittlung bei Konflikten• Vorträge zu aktuellen gesetzlichen Entwicklungen und Patientenrechten• Betreuung des NÖ Patientenentschädigungsfonds• juristische Recherche
seit September 2005	Mitglied der Plattform für Mediation im Gesundheitswesen www.pmg-online.at

Patientenvertretungen und die Patientenverfügung am Beispiel der NÖ PPA

Autor: Mag. Belinda Jahn

erschienen: Juni 2006

© Alle Beiträge in LAUT GEDACHT stellen jeweils die persönlichen Meinungen der Autoren dar und sind urheberrechtlich geschützt.